



**VEREINSSATZUNG DES
SV GÖLSHAUSEN 1947 e.V.
Im Pfaffengrund 1, 75015 Bretten**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften

§ 2 Gemeinnützigkeit

§ 3 Zweck

§ 4 Abteilungen

§ 5 Jugendarbeit

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedsbeiträge

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Vorstand

§ 12 Gesamtvorstand

§ 13 Vereinsrat

§ 14 Mitgliederversammlung

§ 15 Beurkundung

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Satzungsänderungen, Zweckänderung und Auflösung

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 19 Ermächtigung

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Vortext

Männer, Frauen und das dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften

1. Der Vereinsname lautet Sportverein Gölshausen 1947 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in 75015 Bretten-Gölshausen.
4. Die Vereinsfarben sind grün weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverband e.V. und des Badischen Sportbund Nord e.V. und erkennt die Satzungen, Ordnung und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die planmäßige Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wobei der Mannschaftssport Fußball als Hauptsportart die hervorragende Stellung innerhalb des Vereins einnimmt.
2. Darüber hinaus unterhält der Verein weitere Abteilungen im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport aller Altersklassen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie sind zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürhungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 4 Abteilungen

1. Neben der Hauptsportart „Fußball“ und den bereits bestehenden Abteilungen können weitere Abteilungen gegründet werden. Die Gründung erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die betreffenden Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geführt, der von den Abteilungen bestimmt wird. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen erstellen, die der Gesamtvorstand vor ihrer Gültigkeit genehmigen muss.

§ 5 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Vereins wird durch die Jugendabteilung des Vereins wahrgenommen. Die Jugendarbeit richtet sich nach den Zielen und Zwecken dieser Satzung. Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere die entsprechend sportliche, gesellige und pädagogisch sinnvolle, jugendgemäße Freizeitgestaltung. Damit will der Verein auch den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung pflegen und fördern.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinszwecke interessierte natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Minderjährige Mitglieder des Vereins sind Jugendmitglieder. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters als Jugendmitglied aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter ist mit dem Aufnahmeantrag dazu zu verpflichten, für die Beitragspflichten des Minderjährigen einzustehen. Dem gesetzlichen Vertreter stehen in diesem Zusammenhang keinerlei Mitgliedsrechte zu. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung für Jugendmitglieder entsprechend, soweit keine anderweitigen Bestimmungen getroffen werden. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden Jugendmitglieder zu Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Der Antragsteller wird über die Aufnahme und die Ablehnung des Aufnahmegesuchs formlos informiert.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Die Mitgliedschaft im Verein ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am aktiven Spielbetrieb und den Übungsstunden und Aktivitäten des Vereins und seiner Abteilungen.

6. Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Antrag auf Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen, zu denen sie sich gemeldet haben, aktiv auszuüben und die dafür zur Verfügung stehenden Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht sich für die Förderung der Vereinsinteressen im Rahmen der Satzung einzusetzen und alles zu unterlassen, was die hierin festgesetzten Ziele gefährden könnte.
3. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag nach § 9 dieser Satzung erhoben. Der Mitgliedsbeitrag soll der Einfachheit halber im Lastschriftverfahren eingezogen werden; eine entsprechende Einzugsermächtigung wird bei Neueintritt mit dem Aufnahmeantrag abgegeben.
4. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, das sie nur persönlich ausüben können. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die am aktiven Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die auf vorsätzlichem Handeln beruhenden Verbandsstrafen und Gebühren zu erstatten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine aktuelle Postanschrift zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person)
 - b) der Auflösung des Mitglieds (juristische Person),
 - c) durch Austritt des Mitglieds,
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und der Ausschluss in dieser Mahnung ausdrücklich angedroht wurde oder
 - b) wenn es schuldhaft Verstöße gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder Anordnungen des Vorstands begangen hat oder
 - c) wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins oder die allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen verstoßen hat oder
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag, der von jedem Mitglied gestellt werden kann.

Das betroffene Mitglied ist zuvor mündlich oder schriftlich anzuhören.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Gesamtvorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
6. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten, soweit der Verein der Abgeltung zustimmt. Dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - beendet ist, steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich sein. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Bei Neuaufnahmen ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
3. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind bei Beginn der Mitgliedschaft unabhängig vom Eintrittsdatum in vollem Umfang zu entrichten, alle weiteren Jahresbeiträge bis spätestens zum 31. März.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
6. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und Mehrkosten in Form von Bearbeitungsgebühren im Sinne von Nr. 5 durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. In Sonderfällen kann der Gesamtvorstand den Beitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen.
9. Für besondere Zwecke, insbesondere in Fällen des begründeten zusätzlichen Finanzbedarfs können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Sonderzahlungen erhoben werden, die jedoch die Höhe des Mitgliedsbeitrages um nicht mehr als 50 % übersteigen dürfen. Die Erhebung einer Sonderzahlung kann nur einmal im Geschäftsjahr erfolgen.
10. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, dass zur Gewährleistung der Vereinszwecke von den Mitgliedern Arbeitsleistungen im Rahmen von

Arbeitseinsätzen zu erbringen sind. Im Rahmen des Beschlusses sind Art, Dauer und Umfang der Arbeitseinsätze festzulegen. Jugendmitglieder sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.

11. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
12. Im Übrigen ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten des Beitragswesens zu regeln.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand nach § 26 BGB und der Gesamtvorstand. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Sie haben den Verein so zu führen, wie es die Vereinszwecke zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Ihnen vorstandintern übertragenen Verantwortungsbereiche nach eigenem Ermessen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu führen und zu verwalten und sich hierfür der Hilfe anderer Vereinsmitglieder zu bedienen.
4. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 € für den Einzelfall sowie bei Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 1.000,00 € der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.

Dies gilt nicht, wenn der Vorstand in dringenden Einzelfällen im wohlverstandenen Interesse des Vereins unter Zeitdruck entscheiden muss, um Schaden vom Verein abzuwenden.

5. Im Innenverhältnis gilt außerdem, dass der Gesamtvorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € für den Einzelfall sowie bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 10.000 € der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
6. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtvorstand in dringenden Einzelfällen im wohlverstandenen Interesse des Vereins unter Zeitdruck entscheiden muss, um Schaden vom Verein abzuwenden.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes (§11)
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Jugendleiter,
 - d) dem Spielausschussvorsitzenden
 - e) dem Festausschussvorsitzenden
 - f) dem Verwaltungsausschussvorsitzenden
 - g) dem Vorsitzenden des Ausschusses Sportgelände und Clubhaus
 - h) zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig mit einem Amt des Gesamtvorstandes betrauen.
4. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder des Vereins.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Gesamtvorstandsmitglieds kann sich der Vorstand- oder Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch Beschluss des Gesamtvorstandes selbständig ergänzen.

6. Die Wahlen der Vorstands- und der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgen im jährlichen Wechsel. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Festausschussvorsitzende, der Verwaltungsausschussvorsitzende und die Beisitzer gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Jugendleiter, der Spielausschussvorsitzende und der Vorsitzende des Ausschusses Sportgelände und Clubhaus gewählt.
7. Über einen Antrag auf Amtsenthebung eines Mitglieds des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes entscheiden die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes durch Beschluss. Erforderlich ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder.
8. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind mindestens einmal im Quartal einzuberufen.
9. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Mitglied des Vorstandes und fünf weitere Mitglieder anwesend sind.
10. Die Einladung zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen kann von dieser Ladungsfrist abgewichen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
11. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
12. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu verwahren.

13. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Kassier nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf der Kassier nur auf Anweisung des Vorstands oder auf Beschluss des Gesamtvorstands nach den Maßgaben dieser Satzung leisten.
14. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
15. Der Jugendleiter führt und verwaltet die Jugendabteilung des Vereins eigenverantwortlich und im Rahmen dieser Vereinssatzung; er vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen. Er hat jedoch regelmäßig in den Gesamtvorstandssitzungen den Vorstand über alle Aktivitäten und Unternehmungen der Jugendabteilung zu unterrichten.
16. Rücktritte der Mitglieder des Gesamtvorstandes sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 13 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat gewährleistet, dass alle im Verein tätigen Mitglieder über die Entwicklungen des Vereins informiert werden und hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand beratend zu unterstützen.
2. Der Vereinsrat besteht aus dem Gesamtvorstand, den Abteilungsleitern, dem Platzkassier, dem Platzwart, den Mitgliedern der Ausschüsse und gegebenenfalls weiteren Funktionären.
3. Die Sitzungen des Vereinsrates finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt und werden durch den Vorstand einberufen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Wahl von bis zu zwei Platzkassieren
 - h) Wahl von bis zu zwei Platzwarten
 - i) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins
 - l) Beschlussfassung über die Beschwerde bei Vereinsausschlüssen
 - m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der Gesamtvorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
Die Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
9. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich öffentlich durch Abstimmung per Handzeichen. Eine geheime Wahl findet statt, sobald ein Mitglied der öffentlichen Wahl widerspricht. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vor der Wahl schriftlich erklärt haben.
10. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
11. Der Verein kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Ausschüsse (z.B. Festausschuss) bilden oder Funktionen einführen, deren Mitglieder oder Funktionäre von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 15 Beurkundung

Das Versammlungsprotokoll jeder Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- die Tagesordnung und die Angabe dass diese bei der Einladung mitgeteilt wurde
- die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen dazu jeweils die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge

§ 16 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 17 Satzungsänderungen, Zweckänderung und Auflösung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller in der Mitgliederliste geführten stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschließen. Sind $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht anwesend, dann entscheidet eine, innerhalb von drei Monaten erneut einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der dann jeweils erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Im Übrigen erfolgt eine Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
4. Nach einer Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bretten die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Ortsteil Gölshausen zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied der in § 1 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse

widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Der Verein entfernt Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seiner Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 17.04.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.